HUNDEHALTUNG

ANMELDUNG DES HUNDES

Alle HundehalterInnen sind aufgrund des Tierschutzgesetzes verpflichtet sind, Ihren Hund chippen und registrieren zu lassen. Mit dem neuen Hundeabgabegesetz besteht auch die Verpflichtung, diese Daten der Gemeinde bekannt zu geben. Die Anmeldung eines Hundes (mindestens 3 Monate alt) muss innerhalb von 4 Wochen beim Wohnsitzgemeindeamt erfolgen.
Aufgrund des neuen Hundeabgabegesetzes, § 11, Abs. 1 und 2, hat diese Meldung folgende Daten zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Halters/der Halterin,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr)
- und Microchipnummer des Hundes.

Weiters sind der Meldung folgende Nachweise beizulegen:

- die Registrierung des Stammdatensatzes bzw. der Chipnummer (Tier-Ausweis),
- der Hundekundenachweis und die
- Haftpflichtversicherung für den Hund (Mindestdeckungssumme 725.000,00 Euro).

Wenn Sie dieser Meldeverpflichtung – mit Ausnahme des Hundekundenachweises – auch nur in einem Punkt nicht nachkommen, ist gem. § 15 Hundeabgabegesetz eine Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu verhängen.

Die Hundeabgabe beträgt € 60,00. Eine Begünstigung auf € 30,00 ist möglich, wenn Sie einen Kurs „Begleithund I oder II" oder einen anderen übergeordneten Kurs des ÖKV, der ÖHU, des Öst. Jagdhundegebrauchsverbandes oder in einer von der Steir. Jägerschaft anerkannten Hundeschule absolviert haben.

Folgende Hunde sind durch das Gesetz von der Abgabe befreit:

- Hunde, die zur Kompensierung einer Behinderung gehalten werden (z.B. Blindenhunde)
- Hunde, auf deren Hilfe der/die HalterIn zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- Diensthunde des beeideten Jagdschutz- und Forstpersonals
- Diensthunde öffentlicher Wachen und konzessionierter Bewachungsunternehmen und
- Hunde in behördlichen Tierheimen.

HUNDEKUNDENACHWEIS

Aufgrund des § 3b, Abs. 8 des Sicherheitsgesetzes haben HundehalterInnen, die Ihren Hund nach dem 01.01.2013 angeschafft haben, innerhalb eines Jahres einen Hundekundenachweis zu erbringen.

- Personen, die die Meldung eines Hundes bei einer Gemeinde durchgehend 5 Jahre nachweisen können, verfügen über diese erforderliche Sachkunde.
- Personen, die einen Kurs „Begleithund I oder II" oder einen anderen übergeordneten Kurs des ÖKV, der ÖHU, des Öst. Jagdhundegebrauchsverbandes oder in einer von der Steir. Jägerschaft anerkannten Hundeschule absolviert haben, verfügen ebenfalls über die entsprechende Sachkunde, einen Hund zu halten.
- Ausgenommen von der Verpflichtung, den Nachweis zu erbringen sind Veterinärmediziner, Zoologen und tierschutzqualifizierte HundetrainerInnen.

In allen anderen Fällen sind Sie verpflichtet, einen entsprechenden Kurs bei der Bezirkshauptmannschaft zu absolvieren. Dieser dauert ca. 4 Stunden und kostet € 40,00.
Jedenfalls besteht die Verpflichtung, einen Hundekundenachweis der Gemeinde vorzulegen, andernfalls ist das Halten des Hundes gem. § 3b, Abs.10 des Stmk. Sicherheitsgesetzes zu untersagen!

ABMELDUNG DES HUNDES

HundehalterInnen haben die Beendigung des Haltens eines Hundes gem. § 11, Abs. 3, des Hundeabgabegesetzes unter Angabe des Grundes innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Wenn der Hund an eine andere Person weitergegeben wird, ist der Name dieser Person bekannt zu geben.
Wenn Sie Ihren Wohnsitz verlegen, müssen Sie Ihren Hund ebenfalls abmelden und in Ihrer neuen Wohnsitzgemeinde anmelden.